

SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZKOORDINATOR (SiGeKo)

Maßnahmennummer: ZLD01-21	Baumaßnahme Neubau Zentralklinikum Diepholz
----------------------------------	-------------------------------------------------------

Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten. Vorgesetzte und Aufsichtsführende für die durch zuführenden Arbeiten müssen die Anforderungen § 4 Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" erfüllen. Für eine regelmäßige Unterweisung des Personals nach Arbeitsschutzgesetz ist zu sorgen. Nachweise darüber sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Sollte beabsichtigt sein, von vorgesehenen Arbeits-, Fertigungs- oder Montageverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeiten abzuweichen, ist der AG/die Objektüberwachung unverzüglich zu informieren. Das Personal des AN muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet und in Sicherheit- und Gesundheitsschutz nachweislich unterwiesen sein. Beim Einsatz von Personal ohne ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache muss ständig eine der deutschen Sprache mächtig und fachlich geeignete Person vor Ort anwesend sein, die ggf. Anweisungen bzgl. SiGeKo übersetzen kann.

Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des AG bzw. den Hinweisen des SiGeKo nicht Folge leisten, sind abgerufen und zu ersetzen.

AN und Nachunternehmer benennen dem Arbeitgeber vor Aufnahme der Bauarbeiten schriftlich die nach § 4 Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" zuständigen Vorgesetzten und Aufsichtsführenden. Der AN gewährleistet, dass die im Sinne § 4 Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" notwendige persönliche Schutzausrüstung (z.B. Kopf-, Fuß-, Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz oder Atemschutz, Warnkleidung etc.) entsprechend PSA-Benutzungsverordnung zur Verfügung gestellt ist und benutzt wird.

Der AN hat beim Einsatz von Nachunternehmern die Freigabe des AG einzuholen sowie seiner Abstimmungspflicht nach § 8 Arbeitsschutzgesetz sowie § 6 Abs. 1 der VBG 1 nachzukommen.

Personen ohne die erforderlichen Schutzausrüstungen werden vom AG als persönlich ungeeignet der Baustelle verwiesen.

Der Auftraggeber überträgt seine Verpflichtung gemäß Baustellenverordnung einem Dritten. Als Dritter wird für die Koordinierung gemäß § 2 und § 3 der Baustellenverordnung (BaustellVO) ein Sicherheitskoordinator bestimmt, dessen Anschrift noch angegeben wird.

Im Rahmen der Rechte und Befugnisse des AG hat der Koordinator Weisungsbefugnis in allen Belangen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Dem Koordinator gegenüber ist nur der Auftraggeber weisungsbefugt.